§ 2

Der § 1 der Anordnung vom 4. Juni 1956 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Vergütung der in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung tätigen Mitarbeiter, die eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer haben oder denen die pädagogische Grundausbildung zuerkannt wurde, richtet sich nach § 1 c der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) ln der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 513).“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen.

Vom 11. Juli 1956

Die Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen werden häufig in einer Anzahl von den Auftraggebern gefordert und von den Entwurfsbüros geliefert, die zur Durchführung des Bauvorhabens nicht erforderlich ist und im Interesse eines rationellen Papierverbrauchs wie wegen der damit verbundenen Mehrarbeit in den Entwurfsbüros nicht vertreten werden kann. Auf Grund von § 15 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bautechnischen Entwurfsbüros sind nur verpflichtet, bautechnische Projektierungsunterlagen für Investitionsvorhaben in der Anzahl von Ausfertigungen zu liefern, die nach § 4 der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) durch den Abrechnungssatz abgegolten ist.

(2) Die Übernahme darüber hinausgehender vertraglicher Verpflichtungen zur Lieferung von Ausfertigungen bedarf bei zentralgeleiteten Entwurfsbüros der Zustimmung des für sie zuständigen Ministeriums, bei bezirksgeleiteten Entwurfsbüros der Zustimmung der für das Entwurfsbüro zuständigen Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

§ 2

Die bautechnischen Entwurfsbüros sind berechtigt, den Inhalt der einzelnen Ausfertigungen des bautechnischen Entwurfs (EntwurfsmappenX entsprechend ihren verschiedenen Verwendungszwecken in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Weise zu differenzieren.

S 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Aufbau

' I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

Differenzierung des Inhalts der Mappen für den bautechnischen Entwurf
— Individuelle Projekte —

Bestimmt für:	Entwurfsmappe				
	Planträger*	Investitionsträger	Bauausführender Betrieb	Technologisches Büro**	0,-S €2 ^3 at a “L (β€Q
Nr. 1		2	3	4	5
1. Bestätigungsblatt	1	1			
2. Bauschein	1	1	1		1
3. Gütekontrollbescheid	1	1	1		1
4. Baugrund- und Wasser-Untersuchung (geologische und hydrologische Gutachten)	1	1	1	1	1
5. Bestätigter Lageplan	1	1	1	1	1
6. Bau- und Erläuterungsbericht	1	1	1	1	1
7. Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten	1	1	1	1	1
8. Kostenplan (Leistungs-Verzeichnis mit Preisen auf der Grundlage der Ausführungszeichnungen)	1	1	3		
9. Massenberechnung (evtl. als handschriftliche Durchschrift)	1		1		
10. Materialbedarfsermittlung	1		1		
11. Angabe der Wirtschaftliehen Bauzeit	1	1	1	1	
12. Bauzeitenplanvorschlag	1	1	1	1	
13. Statische Berechnung	1		1	1	1
14. Finanzbedarfsplan	1	1	1		

• Nach Bestätigung des Entwurfs gelangt die Mappe an das Entwurfsbüro zurück.

** Soweit es sich um den Entwurf für ein Industriebauvorhaben handelt.